

## **Satzung**

### **Willkommen im südlichen Emsland – Integrationslotsen e.V.**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1. Der Verein führt den Namen "Willkommen im Südlichen Emsland-Integrationslotsen e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Danach lautet der Name:  
"Willkommen im südlichen Emsland-Integrationslotsen e.V."
2. Er hat seinen Sitz in Lingen.
3. In den Gemeinden des südlichen Emslandes können Ortsgruppen gegründet werden, die ihre Aufgaben und Finanzen auf Grundlage dieser Satzung selbständig verwalten.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Begleitung bei der Integration der Migranten im Südlichen Emsland und die Förderung des harmonischen Zusammenlebens von Einheimischen und Neubürgern.
2. Der Satzungszweck soll erreicht werden durch:
  - niederschwellige Angebote  
( z.B. Gesprächskreise, Kochen, Nähen, Theaterbesuche)
  - Hilfe und Begleitung im täglichen Leben  
( z.B. Schriftverkehr, Behördengänge, Anerkennung von im Ausland erworbener Qualifikationen, Arztbesuche)
  - Förderung von Begegnung zwischen Einheimischen und Migranten  
(z. B. Feste)
  - Kooperation mit Vereinen, Verbänden, Behörden und Institutionen
  - Öffentlichkeitsarbeit und Einwerbung von Fördergeldern

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51 ff. AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Hiervon unberührt bleiben Erstattungen von entstandenen Auslagen für den Verein.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist ausgeschlossen.

Mit dem Aufnahmeantrag wird gleichzeitig die Satzung des Vereins anerkannt.

3. Beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, benötigen für ihren Aufnahmeantrag zusätzlich die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters. Damit übernimmt dieser die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod bei natürlichen Personen
  - Auflösung bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum 31.12 des laufenden Kalenderjahres schriftlich zu erklären.  
Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht erstattet.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins, die Satzung, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins nach Außen
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Vor dem Ausschlussbeschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

## **§ 6 Beitrag**

1. Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Höhe und Fälligkeit des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
3. Änderungen der Bankverbindung und der eigenen Anschrift hat das Mitglied dem Kassenswart mitzuteilen. Kann der Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, hat es die dem Verein dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird von dem Vorsitzenden des Vereins selbständig einberufen.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder per Email unter Angaben von Gründen vom Vorstand verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. In der Mitgliederversammlung ist eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig. Beschlüsse werden soweit in diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
5. Beschlüsse und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch offene Abstimmung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist geheim abzustimmen bzw. zu wählen.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu enthalten:
  - Bericht des Vorstandes und des Kassenwartes
  - Prüfbericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes und gegebenenfalls Neuwahl des Vorstandes
  - Höhe des Beitrages
  - Beschlussfassung der vorliegenden Anträge
  - ggf. Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren
  - Vorstellung und Abstimmung der Wirtschaftspläne der Ortsgruppen für das laufende Geschäftsjahr

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- so vielen Beisitzern, damit aus jeder Ortsgruppe ein Mitglied im Vorstand vertreten ist

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende nimmt insbesondere die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.
3. Der Vorstand entscheidet bei allen Angelegenheiten die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.  
Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von 14 Tagen.  
Von den Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen.
4. Ergibt sich im Gesamtvorstand bei Beschlüssen, für die einfache Stimmenmehrheit genügt, Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Jede Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste e.V. Lingen und SKF – Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Lingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Lingen, Emsbüren, Spelle zu verwenden haben.

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

Die Gründungssatzung ist in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung am 16.03.2016 beschlossen worden. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Osnabrück in Kraft.

Ort, Datum